

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 23 (1967)
Heft: 2

Artikel: Der neueste Stand des Erwachsenenstimmrechtes
Autor: Kägi, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neueste Stand des Erwachsenenstimmrechtes

Zum 1. Februar 1967

Von Prof. Werner Kägi

Was die Gegner des Frauenstimmrechtes am Abend des 20. November des letzten Jahres — offensichtlich ohne Ueberzeugung und nur mit gedämpftem Trommelklang — als «Sieg» bezeichneten, war lediglich die letzte Verzögerung in einem Rückzugsgefecht. Der 1. Februar muss sie erneut daran erinnern, dass sie vor acht Jahren — auch mit einem «Sieg»! — *den grossen Kampf verloren haben*. Der Dammbruch ist am 1. Februar 1959 in der welschen Schweiz erfolgt. Im Juni 1966 tat Baselstadt den Schritt als erster Kanton der deutschen Schweiz. Weitere Kantone werden möglicherweise noch in diesem Jahre folgen. Die Männer Zürichs, die 1911 durch die Partialrevision vom 29. Januar mutig die Entwicklung zum allgemeinen und gleichen Erwachsenenstimmrecht eingeleitet haben (KV Art. 16 Abs. 2) — nur die skandinavischen Staaten waren in Europa vorangegangen! —, sind offenbar von einem weniger beherzten Geschlecht abgelöst worden. Zürich, ehemals an vorderster Front für eine gerechte Sache eintretend, befindet sich nun unversehens in der kleinen Gruppe der Nachzügler.

Der *neueste Stand des Erwachsenenstimmrechts* in der Welt ist gemäss einer Mitteilung des Genfer Sekretariats der Vereinigten Nationen der folgende:

Eine *erste Gruppe* umfasst die Staaten, in denen die Frauen das *gleiche* Wahl- und Stimmrecht besitzen wie die Männer: 114 von insgesamt 125 souveränen Staaten.

Eine *zweite Gruppe* wird gebildet durch die Staaten, in denen das Wahl- und Stimmrecht der Frauen *noch irgendwie begrenzt* bzw. an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, die für die Männer nicht gelten: Es sind noch 3 Staaten (in Portugal und Syrien müssen die Frauen, die das Stimmrecht begehren, eine bestimmte Schulbildung nachweisen; in San Marino ist der Frau vorläufig erst das aktive Wahlrecht eingeräumt worden).

Eine *dritte Gruppe* endlich besteht aus den Staaten *ohne* Stimm- und Wahlrecht der Frau. Vor wenigen Jahren noch Dutzende von Ländern umfassend, ist diese «Phalanx der Unentwegten» heute in rascher Auflösung begriffen. Die *neueste Uebersicht* weist noch die folgenden Staaten auf: Kongo-Kinshasa, die nördliche Region von Nigeria, Jordanien, Kuweit, Jemen, Saudiarabien (wo auch die Männer kein Stimmrecht besitzen!), Liechtenstein und — *die Schweiz* (mit Ausnahme von Genf, Waadt, Neuenburg und Baselstadt).

Wir haben je und je vor einer falschen Deutung und Verwendung solcher Statistiken gewarnt. Einmal ist die Schweizer Frau rechtlich weit besser gestellt als die Frauen in vielen Ländern, wo ihnen das Stimmrecht zusteht; sodann geht es beim Postulat der Gleichberechtigung nicht um die Verwirklichung der gleichen Rechtlosigkeit, sondern des gleichen Rechtes! Aber gerade wenn wir den Vergleich auf den Kreis der rechtstaatlichen Demokratien begrenzen, werden die Dinge noch drastischer: *Wir stehen heute mit Liechtenstein — das übrigens den Uebergang zum Erwachsenenstimmrecht zurzeit vorbereitet — nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt allein!*

Die Gegner des Frauenstimmrechtes in der Schweiz reagieren allerdings auf solche Vergleiche mit dem Ausland sehr irritiert und schroff — so wie man eben nur auf Einwände und Feststellungen reagiert, die ebenso unbequem wie unwiderleglich sind. «Der Zürcher Stimmhöriger hat es wahrhaft nicht nötig, vom Ausland darüber belehrt zu werden, was Demokratie heisst!»: mit diesem Satz sollte der Männerstaat im Abstimmungskampf gegen peinliche Vergleiche abgeschirmt werden.

Richtig ist nur das eine: dass wir diese Fragen selbständige entscheiden müssen. Unser Richtpunkt kann und darf nicht einfach das sein, was die anderen Staaten tun. Unser neutraler und föderalistischer Kleinstaat mit seiner weitgetriebenen direkten Demokratie muss in vielen Dingen auch im Zeitalter der Integration eigene Wege gehen. Und es kann immer wieder Situationen geben, wo man den Mut und die Kraft aufbringen muss, gegen machtvolle Zeittendenzen allein durchzuhalten. *Nicht zu diesen Fragen gehört nun aber die Stellungnahme gegen die politische Gleichberechtigung der Frau.* Lange Zeit hat man dies allerdings auch im Völkerrecht als eine *rein innere* Angelegenheit der Völker angesehen. Mehr und mehr setzt sich aber international — in Europa und universal — die Rechtsanschauung durch, dass *die Gleichberechtigung auch in der politischen Mitbestimmung zu den unentziehbaren Grundrechten der menschlichen Person* gehört und dass eine Einschränkung dieser Rechte aus Gründen des Geschlechtes *eine rechtlich unzulässige Diskriminierung darstellt.*

Wir geraten in einen immer schrofferen Widerspruch zur allgemeinen Rechtsentwicklung. Führende ausländische Staatsrechtler stellen heute übereinstimmend fest, man könne einen Staat, der die Frau von der Urne fernhalte, heute nicht mehr als Demokratie bezeichnen. Während man im schweizerischen Männerstaat sonst bei jeder Gelegenheit, wo man etwas durchsetzen will, auf die ausländischen Vorbilder verweist, möchte man in *dieser* Frage die ausländische Entwicklung gerne völlig negieren. Immer unverständlicher wird selbst den wohlwollendsten ausländischen Betrachtern unsere Haltung. Bedeutende Staatsrechtler stellen erstaunt fest, dass die «älteste Demokratie» in der allgemeinen Entwicklung zum Erwachsenenstimmrecht «eine sonderbare Ausnahme bilde»; die Schweiz wird geradezu als «dernier bastion antiféministe» qualifiziert! Ein grosser Freund der Schweiz gibt uns — im Blick auf das Frauenstimmrecht und die anderen Fragen, für die wir auch bis heute beanspruchen, ein «Sonderfall» zu sein (Jesuiten-, Kloster- und Schächterartikel) — die Ermahnung mit auf den Weg: «*Il ne faut pas vouloir être sage tout seul!*»

In der Vorbereitung des «Rekurses an den besser informierten Souverän» geht es nicht zuletzt auch darum, zu zeigen, dass wir heute nicht mehr bloss in einem Meinungsgegensatz zur Umwelt stehen, sondern in einem ernsten Widerspruch zu einer sich konsolidierenden Rechtsüberzeugung der ganzen Welt. Die Schweizerfrauen können die neue Phase des Kampfes mit guten Gründen unter das Motto stellen: «*Stimmrecht ist Menschenrecht!*» (Aus der NZZ.)

(Prof. Kägi nahm am 1. Februar am Fackelzug teil. Er hat damit in solidarischer Weise seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben. Dafür wissen wir ihm herzlichen Dank. Die Red.)